

(3) Jeder Mitarbeiter hat die moralische Pflicht, dem Neuen in unserer sozialistischen Entwicklung allseitig zum Durchbruch zu verhelfen.“

§ 2

Der § 4 der PDVO erhält folgende Fassung:

„Vorübergehende Übertragung einer gleichen oder anderen Arbeit

(1) Dem Mitarbeiter kann vorübergehend eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten übertragen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Mitarbeiters zu berücksichtigen.

(2) Die Übertragung einer ununterbrochenen Tätigkeit über 14 Tage hinaus bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.“

§ 3

Der § 16 der PDVO ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Auszeichnungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen.“

§ 4

Der § 23 der PDVO erhält folgende Fassung:

„Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis,
- b) strenger Verweis,
- c) Herabsetzung im Dienstrang,
- d) fristlose Entlassung.“

§ 5

(1) Der § 24 Abs. 2 der PDVO erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Mitarbeiter innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ausfertigung der Entscheidung Einspruch bei der Konfliktkommission erheben. Das gilt nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis durch Berufung begründet wird.“

(2) Der § 24 Abs. 5 der PDVO wird gestrichen.

§ 6

Der § 25 der PDVO erhält folgende Fassung:

„Erlöschen und Streichen der Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen nach Ablauf eines Jahres seit ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit vom Disziplinarvorgesetzten gestrichen werden, wenn der Mitarbeiter eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so sind alle diesbezüglichen Eintragungen aus der Kaderakte des Mitarbeiters zu entfernen und zu vernichten. Die Eintragungen im Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen sind unkenntlich zu machen.

(3) Ein Mitarbeiter, der im Dienstrang herabgesetzt wurde, ist bei Bewährung erneut zu befördern. Der Disziplinarvorgesetzte hat spätestens nach 18 Monaten zu überprüfen, ob sich der Mitarbeiter bewährt hat.“

§ 7

Der § 27 der PDVO wird gestrichen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Post- und
Fernmeldewesen

Leuschner
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Burmeister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichten und Rechte
der Mitarbeiter der Deutschen Post.
— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —**

Vom 17. Juli 1961

Auf Grund des § 28 der Post-Dienst-Verordnung (PDVO) vom 13. Oktober 1960 (GBl. II S. 395) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Energie—Post—Transport folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1960 zur PDVO (GBl. II S. 399) erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die vorübergehende Übertragung einer Arbeit gemäß § 4 der PDVO sind:

- a) der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder seine Stellvertreter,
- b) die Leiter der Hauptverwaltungen im Bereich Rundfunk und Fernsehen,
- c) die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen,
- d) die Leiter der Ämter.

(2) Bei Mitarbeitern, die Wahlfunktionen demokratischer Parteien oder Massenorganisationen ausüben, ist für die vorübergehende Übertragung einer Arbeit an einem anderen Ort die Zustimmung des zuständigen Organs der Partei oder Massenorganisation erforderlich.

(3) Für die Dauer der Arbeit an einem anderen Ort ist dem Mitarbeiter eine angemessene Unterkunft nachzuweisen.

(4) Gegen die vorübergehende Übertragung einer Arbeit gemäß § 4 PDVO kann der Mitarbeiter bei der Konfliktkommission Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 2

Der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1961

**Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Burmeister**

* 1. DB (GBl. II 1960 S. »9)